

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hemmingstedt (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2026), des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1,2,3 und 5 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 622), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.04.2026 folgende Satzung mit ihren Anlagen 1 bis 4 erlassen:

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Hemmingstedt (nachfolgend „Gemeinde“ genannt), bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit nach Maßgabe des § 3 die Straßen zu säubern, Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen.

(3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 2 übertragen ist. Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(4) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflicht durch die Gemeinde können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 46 StrWG des Landes Schleswig-Holstein.

(5) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung:

- a) der Geh- und Wohnwege (Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist), auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (für Radfahrer freigegebene Geh- und Wohnwege); soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von mindestens 1,00 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg; ist im Übrigen ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand; dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist; zu den Gehwegen gehören auch Fußgängerzonen;
- b) der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen;
- c) der Nebenflächen der Fahrbahnen wie z.B.
 - Gräben,
 - Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - Trenn- und Randstreifen,
 - der befestigten, begehbaren Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind,
 - der Bushaltestellenbuchten,
 - die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge bestimmten Flächen,
 - die sich vor dem Grundstück befindlichen Baumscheiben,
 - das Straßenbegleitgrün;
- d) der Radwege und
- e) der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege.

(6) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst:

- a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Geh- und Wohnwegen, Radwegen sowie den gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen;
- b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Geh- und Wohnwege, Radwege, der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung, der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von mindestens 1,00 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen. Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit ist die Gemeinde im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein berechtigt, geeignete Streumittel einzusetzen. Hierzu zählen insbesondere abstumpfende Streumittel sowie – soweit es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist – Tausalz, insbesondere bei Eisregen, an Gefahrenstellen oder auf verkehrswichtigen Straßen. In den verkehrswichtigen klassifizierten Straßen und den Haupteinzelstraßen (vorrangige Straßen) wird der Winterdienst vorrangig durch die Gemeinde, in den nachrangig zu betrachtenden Erschließungs- und Nebenstraßen (nachrangige Straßen) wird der Winterdienst durch die Gemeinde nachrangig durchgeführt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für die im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilen in der Frontlänge der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der Reinigung der Straßenpapierkörbe den Eigentümern dieser Grundstücke wie folgt auferlegt.

1. Die Reinigungspflicht gilt für:

- a) die Geh- und Wohnwege und die Teile der Gehwege, die als Parkstreifen für die Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege – Zeichen 240 – gem. § 41 Abs. 2 StVO,
- c) die Nebenflächen der Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 5 c),
- d) die Rinnsteine
- e) die Fahrbahnen (außer Winterdienst)

2. für Straßen, in denen Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind erstreckt sich neben der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf die Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 5 b) jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Bei einem geschlossenen Straßenzug (Stichweg) werden die sich überschneidenden Flächen am Ende der Straße anteilig im Verhältnis zur Straßenfrontlänge den an das Kopfende angrenzenden Grundstückseigentümern übertragen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- 1. den Erbbauberechtigten,
 - 2. den Nießbraucher, sofern er als unmittelbarer Besitzer das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur alleinigen Nutzung überlassen ist.
- Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, die mit Wohnungs- bzw. Teileigentum bebaut sind, stellt die Reinigungspflicht eine Gemeinschaftsaufgabe dar, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der ursprüngliche Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften (vgl. auch § 4) bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in §§ 1 und 2 genannten Straßen, Wege und Plätze nebst Nebenflächen sowie die Pflege der Trennstreifen und begehbaren Seitenstreifen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs. Hierzu gehört auch die Beseitigung von Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, das Lichtraumprofil eingeschränkt, die nutzbare Breite von Geh-, Wohn- und Radwegen eingeschränkt oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen. Herbizide, Pestizide, ätzende Stoffe und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen **nicht** eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(2) Zu reinigende Straßenteile sind bei Bedarf (verstärkte Ansammlungen von Staub, Laub, Wildkräutern), mindestens aber einmal im Monat durch Abfegen, Abharken oder in anderer geeigneter Weise und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen. Laub, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen nicht auf die Straße, auf Teileinrichtungen der Straße wie Radwege oder in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben gekehrt werden.

(3) Die Geh- und Wohnwege, begehbaren Seitenstreifen und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind nur die gesetzlich zugelassenen Mittel erlaubt. Beim Streuen ist deshalb die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Geh- und Wohnwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Geh- und Wohnwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
b) an gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein oder auf die Fahrbahn gekehrt werden.

(4) Die Geh- und Wohnwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m von Schnee zu befreien und bei Glatteis zu bestreuen. In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Das gilt auch für die Erreichbarkeit von Fahrgastunterständen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die

gekennzeichneten Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn, Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel (Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material) vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Auf wassergebundenen Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(5) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder einem Seitenstreifen oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Von anliegenden Grundstücken und den Geh- und Wohnwegen darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Geh- und Wohnweg oder gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die Gemeinde kann im Einzelfall zusätzliche Reinigungen anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist.

§ 4

Übermäßige Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot, der durch den Tierhalter bzw. Tierführer unverzüglich zu entfernen ist. Die Reinigungspflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt, sofern diese insoweit zumutbar ist.

§ 5

Sicherheit des Straßenraumes

(1) Von den Privatgrundstücken dürfen keine Gefahren für die Straße ausgehen.

(2) Es ist darauf zu achten, dass gemäß § 33 Abs.3 StrWG des Landes Schleswig-Holstein. Anpflanzungen, Zäune sowie Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden dürfen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

(3) Anpflanzungen von privaten Grundstücken am Straßenraum sind regelmäßig so weit auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, dass zu keinem Zeitpunkt ein Überwuchs / Einwuchs in das Lichtraumprofil erfolgt. Das Lichtraumprofil ist der Raum von der Straßenoberfläche (Fahrbahn, Fußweg und Randstreifen, Gräben etc.) senkrecht bis in eine Höhe von

- a) 2,50m über Gehwegen, begehbaren Seitenstreifen und Radwegen,
- b) 4,50m über Fahrbahnen,
- c) 2,20m über Nebenflächen (Randstreifen, Gräben etc.)

und aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs unbedingt freizuhalten.

Eine Erklärung des Lichtraumprofils sowie eine Erklärung zur Pflicht zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen ist in einer separaten Anlage (Anlage 4), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgelistet.

§ 6

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und des StrWG sowie Privatstraßen, bei denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträgerin ist.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Geh- oder Wohnweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, gleich, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

(3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 7

Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 1 bis 4 dieser Satzung

beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von der Gemeinde durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde keine Benutzungsgebühren

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 9 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
3. gegen die Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Satzung über die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde nach dem Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, zulässig: Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,

- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
 - c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten, Nießbraucher/s, dinglich Wohnberechtigten,
 - d) für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
 - e) Grundstücksgröße,
 - f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
 - g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
 - h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
 - i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,
- durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von
1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
 2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
 3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
 5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
 6. Gewerberegisterdateien,
 7. Daten der Katasterämter und
 8. Grundstückskaufverträgen.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11

Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Befreiungen werden in einer separaten Anlage (Anlage 2), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgelistet.

§ 12

Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Sie wird dauerhaft im Internet unter <https://www.amt-heider-umland.de/buergerservice-politik/politik/ortsrecht.html> vorgehalten.

Hemmingstedt, den 13.04.2026

gez. Hartmut Busdorf
Bürgermeister

Anlage 1:

gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hemmingstedt vom 13.04.2026

Straßenverzeichnis

Für die nachstehend aufgeführten Straßen wird die Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung vom 13.04.2026 in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auferlegt:

Ahornweg	Am Dorfe	Am Steinbett
Baakenweg	Bahnhofstraße	Bergstraße
Birkenweg	Boßelkamp	Breslauer Straße
Brunnenstraße	Büsumer Straße	Carl Friedrich-Benz-Straße
Danziger Straße	Dellweg	Dorfstraße
Dösenweg	Eichenkamp	Erlenweg
Fichtenweg	Friesenweg	Gartenweg
Gleiwitzer Straße	Grüner Weg	Görlitzer Straße
Harm-Dörs-Weg	Heidweg	Heisterberg
Hinterm Dorf	Hohenheide	Hörn
Hundsmoor	Kirchensteig	Kirchenweg
Klint	Königsberger Straße	Kösliner Straße

Liegnitzer Straße	Liether Straße	Lindenweg
Masurenallee	Meldorfer Straße	Mittelstraße
Mühlenstraße	Neue Anlage	Niederendweg
Norderstraße	Norderwurth	Op de Dün
Op de Geest	Open Wurth	Oppelner Weg
Otto-Voß-Straße	Pastor-Harder-Straße	Peter-Claßen-Weg
Peter-Matthias-Reimers-Straße		Postweg
Rektor-Fründ-Straße	Ringstraße	Robert-Bosch-Straße
Schlesienstraße	Schlesienweg	Schulstraße
Stargarder Straße	Stettiner Straße	Süderstraße
Telsekamp	To Osten	To Süden
To Westen	Volkerswurth	Werner von Siemens Straße
Westring	Wulf-Isebrand-Siedlung	

Außerdem die Straßen in bestehenden und kommenden Bebauungsgebieten nach Fertigstellung, die bei Erlass der Satzung noch keinen Namen erhalten haben.

Anlage 2:

gem. § 11 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hemmingstedt vom 13.04.2026

Für die nachstehend aufgeführten Straßen entfällt die Reinigungspflicht gemäß den

- § 2 Abs. 1 Nr. 1 d
- § 2 Abs. 1 Nr. 1 e
- § 2 Abs. 1 Nr. 2
- § 2 Abs. 2 Nr. 1
- § 2 Abs. 2 Nr. 2
- § 2 Abs. 2 Nr. 3
- § 2 Abs. 3
- § 2 Abs. 4
- § 2 Abs. 5

durch die Eigentümer gemäß der Straßenreinigungssatzung und wird entsprechend

- § 1 Abs. 3
- § 1 Abs. 6

der Straßenreinigungssatzung durch die Gemeinde durchgeführt.

Straßenverzeichnis

Meldorfer Straße

Anlage 3:

Beschluss:

V/2024/Hgst/2217

Entscheidung geändert beschlossen

Es wird beschlossen die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wie folgt zu ändern:

Die Gemeinde Hemmingstedt übernimmt den Winterdienst des Rad-/ Gehweges östlich der Bundesstraße (Meldorfer Straße). Ebenfalls wird der Bordstein, sowie die Wasserführung von Unkraut befreit (Unfallgefahr für die Anwohner).

Die Gemeinde Hemmingstedt übernimmt den Winterdienst des Radweges westlich der Bundesstraße (Meldorfer Straße). Ebenfalls wird der Bordstein, sowie die Wasserführung vom Unkraut befreit (Unfallgefahr für Anwohner).

Der Absatz 3 in § 2 bzgl. der Übertragung von Verpflichtungen des Grundstückseigentümers ist aus der Satzung zu streichen.

Anlage 4:

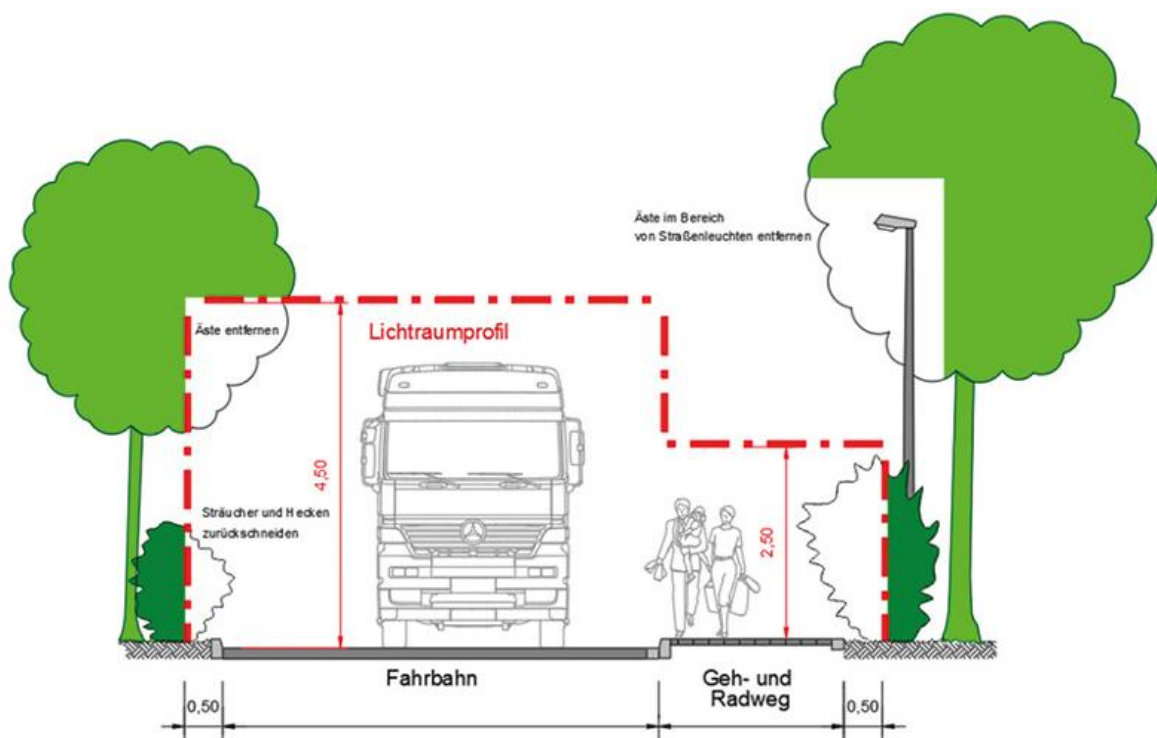
gem. § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hemmingstedt vom 13.04.2026

Was ist ein Lichtraumprofil?

Als Lichtraumprofil wird eine definierte Umgrenzungslinie bezeichnet, die meist für die senkrechte Querebene eines Fahrweges (beispielsweise von Straßen oder Bahn-Gleisen) bestimmt wird. Mit dem Lichtraumprofil wird einerseits der „lichte Raum“ vorgeschrieben, der auf dem Fahrweg von Gegenständen freizuhalten ist, andererseits dient es auch als konstruktive Vorgabe für die Bemessung der vorgesehenen Fahrzeuge.

Der verantwortliche Verkehrsträger oder eine Behörde bestimmt für alle oder für ausgesuchte Teile des Verkehrswegenetzes die Gestalt und Maße des oder der Lichtraumprofile (die Maße für Hemmingstedt können Sie der Zeichnung entnehmen).

Das Lichtraumprofil wird nicht nur im engen Zusammenhang mit den Fahrzeugmaßen bestimmt, sondern auch mit Rücksicht auf weitere Sicherheitsabstände, z. B. für Dienst- und Versorgungswege gegenüber elektrischen Anlagen sowie auch der freien Sicht auf Verkehrszeichen und Signale und weitere betriebliche Bedürfnisse.



Pflicht zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen

Grundstückseigentümer müssen regelmäßig prüfen, ob von Bäumen, Büschen oder Sträuchern eine Gefahr ausgehen könnte.

Hindernisse durch überhängende Äste von Bäumen sowie zu breit oder zu hochwachsende Hecken und Sträucher stellen immer wieder, insbesondere während der wachstumsintensiven Zeit, eine erhebliche Gefahr für den öffentlichen Verkehrsraum dar, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen sowie an Geh- und Radwegen. Oft sind auch Verkehrsschilder zugewachsen und werden dadurch übersehen.

In solchen Fällen sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, auf denen sich die Pflanzen befinden, in der Verkehrssicherungspflicht und können für eventuelle Unfallschäden durch die unterlassene Verkehrssicherung haftbar gemacht werden (gem. § 823 BGB). Das sogenannte Lichtraumprofil beträgt über Straßen 4,50 Meter, über Gehwegen 2,20 Meter und über Radwegen 2,50 Meter. Neben Straßen und im Anschluss an Rad- und/ oder Gehwege beträgt das Lichtraumprofil 0,50 Meter (siehe Skizze). Das Lichtraumprofil ist stets von Hindernissen freizuhalten. Gesetzliche Grundlage ist § 33 Straßengesetz SH und gilt für alle öffentlichen Straßen. Bei Missachtung einer Aufforderung zum Rückschnitt durch die Gemeinde können Bußgelder und die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers durchgesetzt werden.

Im eigenen sowie besonders im Interesse aller Verkehrsteilnehmer sind daher private Anpflanzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig und regelmäßig so weit zurückzuschneiden, dass für alle eine ungehinderte und gefahrlose Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums erfolgen kann. Dies gilt ganz besonders für intensiver genutzte Geh- und Radwege. Insbesondere in den wachstumsintensiven Monaten sollte ein Rückschnitt regelmäßig erfolgen. Der sogenannte Form- oder Pflegeschnitt bei Hecken und Sträuchern, bei welchem lediglich herauswachsende Äste korrigiert werden, ist ganzjährig erlaubt. Ein richtiger Rückschnitt von Hecken und Sträuchern hingegen ist gesetzlich aus Gründen des Artenschutzes wieder ab Anfang Oktober eines jeden Jahres und bis Ende Februar zugelassen.

Bei Gefahr im Verzug jedoch, sprich der Gefährdung der Verkehrssicherheit, ist die Entfernung von Gehölzen in jedem Fall und ganzjährig durchzuführen.